

Stichwort: Anrechnung von Zivil- und Wehrdienstzeiten auf die Stufenlaufzeit

§ 16 Abs. 3 TVöD

Frage: Werden während des Beschäftigungsverhältnisses abgeleistete Wehr- oder Zivildienstzeiten auf die Stufenlaufzeit gemäß § 16 TVöD angerechnet?

Antwort: Im TVöD existiert keine explizite Regelung zur Anrechenbarkeit von Wehr- und Zivildienstzeiten auf die Stufenlaufzeit. Die Anrechnung ergibt sich aber aus § 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPISchG) und für Zivildienstleistende aus § 78 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes i.V.m. dem ArbPISchG.

Gemäß § 6 Abs. 1 ArbPISchG darf dem Arbeitnehmer aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlasst war, in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ArbPISchG ist die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen; bei Auszubildenden und sonstigen in Berufsausbildung Beschäftigten wird die Wehrdienstzeit auf die Berufszugehörigkeit jedoch erst nach Abschluss der Ausbildung angerechnet. Eine spezielle Regelung betreffend die Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifordnungen und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes sieht § 6 Abs. 2 Satz 2 ArbPISchG vor. Dort heißt es: „Die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung gilt als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifordnungen und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.“

Das Aufsteigen in die Stufen 2 und 3 erfolgt ausschließlich nach Berufserfahrung nach den in § 16 Abs. 3 TVöD geregelten Stufenlaufzeiten; eine Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit ist in diesen Fällen tariflich nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist u.E. die Stufenlaufzeit in diesen Stufen der Beschäftigungszeit im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 ArbPISchG gleichzusetzen. Denn die Berufserfahrung steigt mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit, mithin der Beschäftigungszeit.

Etwas anderes gilt für Aufstiege in die Stufe 4 und höher. Gemäß § 17 Abs. 2 TVöD kann in diesen Fällen bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, die erforderliche Zeit für das Erreichen der jeweils nächsthöheren Stufe verlängert oder bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, verkürzt werden. Im Hinblick auf den in § 5 Wehrdienst-

gesetz vorgesehenen spätesten Zeitpunkt des Einzugs zum Grundwehrdienst mit dem 32. Lebensjahr ergibt sich für diese Fallgestaltung allerdings lediglich ein regelmäßig eng begrenzter Anwendungsbereich. Im Hinblick auf eine ansonsten eintretende unnötige Verkomplizierung und angesichts der zahlenmäßig wenig betroffenen Fallgestaltungen bestehen daher u.E. keine Bedenken, in der Praxis nicht zwischen den Aufstiegen zwischen den einzelnen Stufen zu differenzieren und einen während eines Beschäftigungsverhältnisses abgeleisteten Wehr- oder Zivildienst generell auf die Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TVöD anzurechnen.